

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00323 vom 21. August 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00323](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00323)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00323 du 21 août 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00323 del 21 agosto 2008

## **Regeste**

Bewilligung | Begründung einer Einsprache (Benützung des öffentlichen Grundes) Der Streitgegenstand beschränkt sich auf die Frage, ob die Erledigung des Einspracheverfahrens - Nichteintreten mangels Begründung - rechtmässig ist (E. 3). Rechtsgrundlagen für das kommunale Einspracheverfahren der Stadt Zürich (E. 4.1). Danach ist die Einsprache ausdrücklich begründet einzureichen, worauf auch in der Rechtsmittelbelehrung verwiesen wird. Es ist nicht rechtsverletzend, wenn eine am letzten Tag der Frist eintreffende unbegründete Einsprache nicht zur Behebung des Mangels zurückgewiesen wird. Eine Nachfristansetzung ist nämlich nur dann geboten, wenn anzunehmen ist, der Formfehler sei auf ein blosses Versehen oder prozessuale Unbeholfenheit zurückzuführen. Vorliegend war der Einsprecherin klar, dass die Einsprache zu begründen war (E. 4.2). Eine Fristerstreckung kam angesichts der strengen gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Frage (E. 4.3). Abweisung der Beschwerde (E. 5).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren kann nur sein, worüber die Vorinstanz entschieden hat oder hätte entscheiden sollen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 52 N. 3, § 54 N. 4). Der Stadtrat trat aus formellen Gründen auf die Einsprache der Beschwerdeführerin nicht ein. Aus diesem Grund blieb der Streitgegenstand im Rekursverfahren darauf beschränkt. Entsprechend kann auch im Beschwerdeverfahren der Streitgegenstand nicht auf materielle Fragen (wie etwa die zeitliche Nutzung des Boulevard-Cafés) ausgeweitet werden. Im Beschwerdeverfahren ist demnach nur zu untersuchen, ob das Statthalteramt mit der Abweisung des Rekurses den Beschluss des Stadtrats zu Recht geschützt hat. Erst wenn dies nicht zuträfe, wäre in einem weiteren Schritt die Sache in materieller Hinsicht zu prüfen.

### **E. 4.1**

Die Stadt Zürich sieht ein stadtinternes Einspracheverfahren vor, wenn Anordnungen der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie von Angestellten mit Verwaltungsbefugnissen mit eigener Verantwortlichkeit angefochten werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, GemO). Die kantonale Rechtsgrundlage hierfür bilden § 57 Abs. 3 und § 115a Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GemeindeG) (vgl. dazu Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 78; Peter Saile/Theo Loretan, Das stadtinterne Einspracheverfahren, Zürich 2007, S. 11). Die stadtinterne Einsprache ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Stadtrat

einzureichen (§ 66 Abs. 1 Satz 2 GemO). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs (§ 66 Abs. 1 letzter Satz GemO, vgl. auch § 4 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 4).

#### **E. 4.2**

Die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Einsprache unbegründet und am letzten Tag der 30-tägigen Einsprachefrist beim Stadtrat eingegangen ist, trifft zu (E. 2c), weshalb darauf verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die erwähnte Regelung in der Gemeindeordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Einsprachegründe anzugeben sind. Ausserdem wird in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung der Stadtpolizei vom 30. Oktober 2007 sogar zweimal auf das Erfordernis einer Begründung hingewiesen ("... kann schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.", "Die Einspracheschrift muss ... einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten."). Der Beschwerdeführerin musste daher ersichtlich sein, dass eine blosser Anmeldung der Einsprache nicht genügen kann. Zumindest hätte sie sich bei Zweifeln vorgängig über die Formerfordernisse einer Einsprache erkundigen müssen. Wegen der Einreichung der Einsprache am letzten Tag der Frist war es nicht mehr möglich, die mangelnde Begründung von der Beschwerdeführerin einzufordern, wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat. Es ist auch nicht rechtsverletzend, wenn die Einspracheinstanz keine spezielle Nachfrist zur Mangelbehebung angesetzt hat: Zwar sieht § 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 VRG bei fehlender Begründung die Ansetzung einer Frist zur Nachreichung der Begründung grundsätzlich vor. Nach ständiger Praxis ist diese Norm aber differenziert in dem Sinn anzuwenden, dass eine Nachfristansetzung nur dann als geboten erscheint, wenn im Einzelfall anzunehmen ist, dass der Formfehler auf ein blosses Versehen oder prozessuale Unbeholfenheit zurückzuführen ist (VGr, 24. August 2006, VB.2006.00312, E. 3.4, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) = RB 2006 Nr. 7; Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 27). Der Beschwerdeführerin scheint durchaus klar gewesen zu sein, dass die Einsprache zu begründen ist, sonst hätte sie in der Einspracheanmeldung nicht auf die noch einzureichende Begründung verwiesen. Sie hat offenbar bewusst davon abgesehen, bereits während der Einsprachefrist eine Begründung anzufügen. So nimmt sie in der Rekurschrift für sich in Anspruch, dass ihr zuerst eine Verfahrensnummer zuzuteilen sei; erst in deren Kenntnis sei alsdann eine Begründung nachzuliefern. Das Handeln der Beschwerdeführerin ist demnach nicht auf ein Versehen oder prozessuale Unbeholfenheit zurückzuführen.

#### **E. 4.3**

Selbst wenn der Antrag in der Einspracheanmeldung, es sei gesondert Frist für die Einreichung einer Einsprachebegründung anzusetzen, als Fristerstreckungsgesuch aufgefasst würde, wären die Voraussetzungen hiezu nicht erfüllt, wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat. Gesetzlich vorgeschriebene Fristen können nämlich nur erstreckt werden, wenn die davon betroffene Person im Lauf der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 VRG).

#### **E. 5**

Erweist sich somit die Abweisung des Rekurses durch das Statthalteramt als rechtmässig, ist die Beschwerde nach blosser Aktenbeizug (§ 56 Abs. 2 VRG) abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), und eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.